

Anmeldung / Betreuungsvertrag

Frau/Herr/Familie:	
schließt für ihr/sein Kind:	
geboren am:	
Betreuungsbeginn: immer ein gesamtes Schuljahr	

mit dem Verein „Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.“ für die Mittagsbetreuung an der Grundschule am Klosterberg Hösbach – Rottenberg folgenden Vertrag:

1. Das oben genannte Kind wird ab dem oben genannten Eintrittsdatum in die Mittagsbetreuung aufgenommen.

2. Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen ab Unterrichtsende statt. Es gibt folgende Buchungsmodelle.

Hierfür wird monatlich ein Betreuungsgeld in Abhängigkeit von den gebuchten Tagen erhoben. Die nachträglichen „Hochbuchungen“ der Betreuungstage sind nur bis zum 20zigsten des Vormonats buchbar. Eine „Herunterstufung“ der Betreuungstage ist während des laufenden Schuljahres nicht möglich.

2 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr)
3 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr)
4 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr)
5 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr, Fr bis 16:00 Uhr)

Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben

Spiel- und Getränkegeld und Kosten je gebuchtes Essen

Bei Bedarf und separat buchbar können über die gebuchten Tage hinaus Zusatztage gebucht werden

Ferienbetreuung:

Montag – Donnerstag 08.00 – 16.30 Uhr
Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

Buchbar pro Schuljahr und ab dem 1. Tag flexibel über ein ganzes Schuljahr nutzbar inkl. Frühstück, zuzüglich evtl. anfallende Kosten für Ausflüge/Aktionen

Bei Bedarf und separat buchbar können über das gebuchten Ferienpaket hinaus Einzeltage gebucht werden

Ein Übertrag des Ferienpaketes auf das folgende Schuljahr, oder ein anderes Kind ist nicht möglich.

Die aktuellen Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge nach letzter angepasster rechtlich wirksamer Beschlussfassungen des Vereins finden sie auf der Anlage - Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge

Diese Gebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes jeweils im Voraus fällig. Erst ab einer schwerwiegenden Krankheit (ab 4 Wochen) kann die monatliche Abbuchung des Betreuungsgeldes nach schriftlicher Absprache mit dem Vorstand vorübergehend stillgelegt werden. Ab dem dritten familieneigenen Kind, welches zeitgleich die Mittagsbetreuung besucht, wird die Betreuungsgebühr für dieses erlassen. Der Beitrag wird in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat erhoben. **Die genauen gewünschten Betreuungstage sind spätestens gleich nach Bekanntgabe des Stundenplanes zum Schuljahrbeginn, der Mittagsbetreuung in Form des End-Meldeblattes Betreuungszeiten, per Mail, zukommen zu lassen.** Bei fehlender Angabe wird automatisch ab dem Folgemonat der Beitrag für die volle wöchentliche Betreuung erhoben.

Die Betreuungsbeiträge finanzieren den Betrieb der öffentlich geförderten Einrichtung des Vereins zu einem Teil. Sie dienen hauptsächlich dazu das Betreuungsangebot zuverlässig vorhalten zu können. Müssen die Betreuungsleistungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, krankheitsbedingte Schließung, Streiks, usw.) vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden, rechtfertigt dies keine Minderung oder Erstattung der Beiträge.

3. Im Falle der Abwesenheit/Krankheit des Kindes werden die Betreuerinnen von den Eltern rechtzeitig benachrichtigt. **Meldepflichtige Erkrankungen** müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Der Vertrag gilt ab Vertragsunterzeichnung. Vor Betreuungsbeginn ist die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages für beide Seiten ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr, wenn nicht bis 15.05. zum jeweiligen Schuljahresende schriftlich gekündigt wurde. **Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich.** Der Besuch der Mittagsbetreuung endet spätestens mit Ablauf des 4. Schuljahres des Kindes. Bei Umzug hat eine schriftliche Abmeldung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorher zu erfolgen. Der Verein kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn drei Monatsbeiträge nicht beglichen wurden.

5. Ergänzungen zu Betreuungsverboten und Betriebseinschränkungen. Gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen können dazu führen, dass Betreuungsleistungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Anspruch auf die im Vertrag vereinbarte Betreuungsleistungen während der Dauer der Einschränkung ruht. Der Verein entscheidet, wie die angeordneten Maßnahmen bestmöglich zum Kindeswohl umgesetzt werden können. Eine Verzögerung des Betreuungsbeginns kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die durch gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkung oder Betreuungsverbot verursachte Beeinträchtigung der Betreuungsleistung ist kein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

6. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt. Eltern können einen Antrag auf Kostenübernahme stellen siehe Anlage. Bis Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Beiträge zu entrichten.

7. Das Elternblatt zum Datenschutz informiert Sie ausführlich, wie wir mit dem Datenschutz umgehen. Habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
8. Jegliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
9. Die „Elterninformationsbroschüre zum Betreuungsvertrag“, habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
10. Die Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen, habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

1. Vorstand

Ort, Datum

Unterschrift des/r Sorgeberechtigten bzw.
gesetzlichen Vertreter

Vorab - Meldung für das kommende Schuljahr 20____/20____ zur Vorab - Planung

Mo	Di	Mi	Do	Fr

Die genauen gewünschten Betreuungstage sind spätestens gleich nach Bekanntgabe des Stundenplanes zum Schuljahresbeginn, der Mittagsbetreuung in Form des End-Meldeblattes Betreuungszeiten, per Mail, zukommen zu lassen.

Anlagen

- Einzugsermächtigung
- Beitrittserklärung Verein
- Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten
- Gesundheitsinformationen
- Berechtigungen Abholung
- Berechtigungen Rücksprache Schule
- Anlage 1 - Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge
- Anlage 2 - Elterninformationsbroschüre zum Betreuungsvertrag
- Anlage 3 - Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen
- Anlage 4 - Elternblatt Datenschutz
- Anlage 5 - End-Meldeblatt Betreuungszeiten
- Anlage 6 - Merkblatt vor Infektionen Schützen
- Anlagen - Anträge Kostenübernahme Jugendamt/Sozialamt

Einzugsermächtigung

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen

Zahlungsempfänger

Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.
Schulstr. 3
63768 Rottenberg

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE36 MAK 00000708973

Mandatsreferenz

--

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige(n) Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers:	Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.
------------------------------	--------------------------------------

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber:
Straße / Nr.:
PLZ / Ort:

Name der Bank:

IBAN:	D E																		
-------	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC :												
-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

Die Mitgliedschaft im Verein „Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.“ ist Voraussetzung für die Betreuung Ihres Kindes.

Ich bin bereits Mitglied:

- Ja
 Nein (Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung aus.)

Beitrittserklärung Verein

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein „Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.“. Ich verpflichte mich, den Jahresbeitrag in Höhe von, siehe Anlage - Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge, zu entrichten.

Möglich ist auch ein freiwilliger Jahresbeitrag (> Vereinsbeitrag jährlich in €) in Höhe von _____ € (gegen Spendenquittung).

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ:	
Wohnort:	
Telefon:	
Email:	

Ort, Datum

Unterschrift

Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten:

Vor- und Nachname des Kindes	
Wohnanschrift des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	
Staatsangehörigkeit des Kindes	
Geschlecht des Kindes	
Klasse	
Klassenleitung	
Vor- & Nachname der Mutter Wohnanschrift der Mutter Staatsangehörigkeit der Mutter	
Telefon	Festnetz: Handy: Arbeit:
Vor- & Nachname des Vaters Wohnanschrift des Vaters Staatsangehörigkeit des Vaters	
Telefon	Festnetz: Handy: Arbeit:
Ansprechpartner: wenn Eltern nicht erreichbar sind	
Wohnanschrift	
Telefon	Festnetz: Handy:

Gesundheitsinformationen

Allergien	
chronische Krankheiten	
Medikamenteneinnahme	
Hausarzt	
Impfnachweis	Kopie des Impfpasses Ihres Kindes bitte beilegen
Pflaster zur Wundversorgung dürfen bei Bedarf benutzt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

--	--

Berechtigungen Abholung

Mein Kind

- darf allein nach Hause gehen
- wird abgeholt (außer den Erziehungsberechtigten sind folgende Personen ab 12 Jahren abholberechtigt):

Person 1 - Hauptabholung:

Vor- und Nachname Wohnanschrift Telefonnummer	
---	--

Person

Vor- und Nachname Wohnanschrift Telefonnummer	
---	--

Person

Vor- und Nachname Wohnanschrift Telefonnummer	
---	--

Weitere Personen, mit dessen Berechtigungen sind schriftlich per Mail der Mittagsbetreuung anzumelden.

Berechtigungen Rücksprache Schule

Das Betreuungspersonal ist, bis auf Widerruf, berechtigt mit den Lehrkräften des Schülers bezüglich Hausaufgaben/Vorkommnisse usw. im Rahmen der Schule und der Mittagsbetreuung Rücksprache zu halten.

Ich bin damit

- einverstanden
- nicht einverstanden

Schulstr. 3

63768 Hösbach – Rottenberg

www.mittagsbetreuung-am-klosterberg.de

Unterschrift Sorgeberechtigte/gesetzl. Vertreter

Ort, Datum

Anlage 1 - Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge

Im folgenden finden Sie die festgelegten Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge nach letzter angepasster rechtlich wirksamer Beschlussfassungen des Vereins.

1. Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen ab Unterrichtsende statt. Es gibt folgende Buchungsmodelle.
Hierfür wird monatlich ein Betreuungsgeld in Abhängigkeit von den gebuchten Tagen erhoben. Die nachträglichen „Hochbuchungen“ der Betreuungstage sind nur bis zum 20zigsten des Vormonats buchbar. Eine „Herunterstufung“ der Betreuungstage ist während des laufenden Schuljahres nicht möglich.

2 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr)	60,00 €/mtl.
3 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr)	70,00 €/mtl.
4 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr)	80,00 €/mtl.
5 Wochentage	„lang“ (bis 16:30 Uhr, Fr bis 16:00 Uhr)	90,00 €/mtl.

Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:

Spiel- und Getränkegeld	5,00 €/mtl.
Je gebuchtes Essen	4,00 €

Bei Bedarf und separat buchbar sind folgende Kosten zu erheben:

Zusatztag	20,00 €/pro Tag
------------------	------------------------

Ferienbetreuung:

Montag – Donnerstag 08.00 – 16.30 Uhr
Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

Mindestbuchung pro Schuljahr: **1 Ferienpaket á 10 Tage zu 150€**
(ab dem 1. Tag flexibel über ein ganzes Schuljahr nutzbar),
inkl. Frühstück, zuzüglich evtl. anfallende Kosten für Ausflüge/Aktionen

jeder weitere Tag über das Ferienpaket hinaus	15,00 €/pro Tag
--	------------------------

Ein Übertrag des Ferienpaketes auf das folgende Schuljahr, oder ein anderes Kind ist nicht möglich.

2. Diese Gebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes jeweils im Voraus fällig.

3. Bei Änderungen der Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge über die rechtlich wirksamen Beschlussfassungen wird jeder Vertragspartner in schriftlicher Form (E-Mail) und über Aushang in der Mitti informiert.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Sorgeberechtigten bzw.
gesetzlichen Vertreter

Was uns wichtig ist:

Freispiel bedeutet für das Kind freie Wahl des Spielpartners, des Materials und der Dauer des Spieles. In der Freispielzeit kann Ihr Kind an den angeleiteten Aktivitäten teilnehmen, wenn es möchte. Die Kinder werden durch die verschiedenen Angebote unterschiedlich gefördert. Die Freizeit in der Mittagsbetreuung dient der Regeneration, der Persönlichkeitsentfaltung und der Weiterentwicklung Ihres Kindes.



Die Hausaufgaben sollen, wie daheim auch, selbständig erledigt werden. Die hierfür vorgesehene Zeit beträgt ca. 60 Minuten. Unsere Betreuer stehen Ihrem Kind bei Bedarf natürlich jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und geben ihm Hilfestellung zur selbständigen Arbeit. Dennoch sollten Sie mit Ihrem Kind die Aufgaben zu Hause noch einmal durchsehen und gegebenenfalls fertigstellen.

Freitags machen wir keine Hausaufgaben.

Zusammenarbeit Eltern, Betreuer und Schule:

Eine erfolgreiche und zufriedenstellende Arbeit mit Ihrem Kind setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen, liebe Eltern und den Lehrkräften der Schule voraus, die uns gerne bei Fragen rund um alle schulischen Belange beistehen. Gerade wenn Ihr Kind neu zu uns kommt, sind wir auf einen regen Austausch mit Ihnen angewiesen. Das hilft uns, ihr Kind besser kennenzulernen und ihm so die Eingewöhnung zu erleichtern. Scheuen Sie sich bitte nicht uns anzusprechen, wenn Sie irgendetwas auf dem Herzen haben. Durch offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander können wir ein gutes Klima schaffen, in dem Sie als Eltern, das Team der Trägerschaft, die Lehrkräfte und die Betreuer eng zusammenarbeiten. Dies ist die Basis für eine optimale Betreuung Ihres Kindes und schafft eine Atmosphäre, in der es sich wohlfühlt, angenommen und aufgehoben weiß. Ein Gespräch zwischen „Tür und Angel“, telefonisch oder ein Austausch per Email klären oft schon vieles. Bei Bedarf können Sie gerne einen Termin für ein Elterngespräch mit uns vereinbaren.

Für weitere Informationen und Eindrücke besuchen Sie gerne unsere Homepage!

Anlage - 2



Elterninformationsbroschüre zum Betreuungsvertrag



Schulstraße 3, 63768 Hösbach-Rottenberg,
Telefon 06024-6347844,
info@mittagsbetreuung-am-klosterberg.de

Träger:

Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.,
Ansprechpartner: Alice Junker,
1. Vorsitzende

Personal:

Saskia Heeg (Kinderpflegerin), Leitung
Halima Mantei (Kinderpflegerin)
Jan Gerhold (Erzieher)
Steffi Pittman (Ergänzungskraft)
Barbara Meinhard (Küchenfee)
Xenia Heeg (Ergänzungskraft)
Eva Rosenberger (Ergänzungskraft)
Karin Gerhard (Ergänzungskraft)

Verwaltung:

Nadine Thoma (Assistenz der Mittagsbetreuung)
Öffnungszeiten:
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Wir betreuen Ihr Kind während der Schulzeit ab
Schulschluss:
Mo, Di, Mi, Do bis 16:30 Uhr
Fr bis 16:00 Uhr

Die Abhol-/Heimgehzeiten im Überblick:
13.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, ab 16.00 Uhr
(Freitags ab 15.00 Uhr).

Schließtage:

Vorgesehen sind die Schulferien an Weihnachten,
Rosenmontag und Faschingsdienstag, je die zweite
Woche in den Oster- und Pfingstferien sowie die
letzten 3 Wochen im Sommer und ein Projekt- und
Planungstag.

Betreuungskosten

Ein oder zwei Wochentage	60,00 Euro
Drei Wochentage	70,00 Euro
Vier Wochentage	80,00 Euro
Fünf Wochentage	90,00 Euro
Spiel- und Getränkegeld pro Monat	5,00 Euro
Preis für ein warmes Mittagessen	4,00 Euro
Jeder Zusatztag	20,00 Euro



Unsere Räumlichkeiten:

Die „Mittagsbetreuung am Klosterberg“ befindet
sich im Gebäude der Grundschule am Klosterberg
in Rottenberg.

Wir verfügen über geräumige Freizeiträume, einen

Kunstraum, eine großzügig angelegte Küche, sowie
über eine modern eingerichtete Mensa.

Im 1. Obergeschoss befinden sich die sanitären
Anlagen.

Zum Austoben bei schlechtem Wetter oder aber für
sportliche Betätigungen ist es uns erlaubt, die
Turnhalle des TSV Rottenberg zu benutzen.

Erweitertes Angebot:

An vier Tagen in der Woche bieten wir, in Blöcken
zwischen den Ferien, kostenfreie AG´s an.
(Tanzen, Yoga, Musik, Basteln, Sport, Theater usw.)

Ferienbetreuung:

In den Ferien bieten wir, ab einer Buchung von
sechs Kindern pro Tag, eine Betreuung an.
Für diese Betreuung erarbeiten wir ein
abwechslungsreiches Programm. Im Vordergrund
stehen Spaß, Tun, Selbstbestimmung sowie
Erholung und Entspannung.

Betreuungszeiten in der Ferienbetreuung:

Montag – Donnerstag	08.00 – 16.30 Uhr
Freitag:	08.00 – 16.00 Uhr

Mindestbuchung pro Schuljahr:

1 Ferienpaket á 10 Tage zu 150€
(ab dem 1. Tag flexibel über ein ganzes Schuljahr nutzbar),
inkl. Frühstück, zuzüglich evtl. anfallende Kosten
für Ausflüge/Aktionen
jeder weitere Tag über das Ferienpaket hinaus
15,00 €/pro Tag

*Alle festgelegten Betreuungsbeiträge / Vereinsbeiträge sind Stand
letzter angepasster rechtlich wirksamer Beschlussfassungen des Vereins.

Anlage 3 - Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen

für:

[Vor- und Nachname des Kindes]

Die Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V. beabsichtigt, Personenabbildungen von Kindern

- auf der vereinseigenen Homepage öffentlich zugänglich zu machen –ohne Angaben von Namen
- als Druckversion („Flyer“) zu veröffentlichen und zu verbreiten
- im Hösbacher Mitteilungsblatt und in der Regionalzeitung „Main-Echo“ zu veröffentlichen.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Kinder individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden Personenabbildungen, die in der Einrichtung oder im Rahmen von Veranstaltungen oder durch einen beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von Vereinsmitgliedern beziehungsweise von Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurden.

Ich willige ein.

Ich willige nicht ein.

Datum und Ort

Unterschrift d. Sorgeberechtigten/gesetzl. Vertreter

ELTERNBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Verein Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.

Die Kontaktadresse lautet:

Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.

Schulstr. 3

63768 Rottenberg

Tel. 06024 6347844

E-Mail: info@mittagsbetreuung-am-klosterberg.de

2. Datenschutz

Der Datenschutz unterliegt dem Verein Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.

Die Kontaktadresse lautet:

Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.

Schulstr. 3

63768 Rottenberg

Tel. 06024 6347844

E-Mail: info@mittagsbetreuung-am-klosterberg.de

3. Zweck der Datenverarbeitung

Abschluss eines Vertrages zur Betreuung eines Kindes in der Mittagsbetreuung des Vereins Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.

4. Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, d und f DSGVO i.V.m. jeweils aktuellen kultusministeriellen Schreiben zur Schulkindbetreuung.

5. Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich zur Aufgabenerfüllung. Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- a) die ansässige Grundschule, das zuständige Schulamt sowie die Regierung von Unterfranken zur Beantragung von Fördergeldern.
- b) zuständige Stellen und/oder Versicherungen im Falle eines akuten Krankheits-/Versicherungsfalls (z.B. Notarzt, Gesundheitsamt, Unfallversicherung) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- c) externe Fach-/Stellen (im Einzelfall), wenn vorher eine Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten (Einwilligung) unterschrieben wurde (z. B. Fördereinrichtungen, Jugendamt).
- d) unser Kreditinstitut im Sinne des SEPA-Lastschriftmandats.

Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten auf den Datenträgern der Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V. gespeichert und verarbeitet.

6. Übermittlung an Drittländer

Ihre personenbezogenen Daten werden an kein Drittland (Land außerhalb der Europäischen Union) übermittelt.

7. Zeitraum der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V. so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist und anschließend gelöscht.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind gem. VV 10.2.3, 10.2.4 zu Art. 70 BayHO und der Anlage 2 Ziffer 2.3 zu Art. 71 BayHO für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Weiterer Orientierungsrahmen ist der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Familien, Arbeit und Soziales vom 26.07.2004, Az. VI 5/7273/1/03.

8. Betroffenenrechte

Nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach der o.g. Rechtsgrundlage ist die Angabe und Erhebung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Die Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V. benötigt die Daten, um Ihr Kind in der Mittagsbetreuung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betreuen zu können. Wenn die dafür erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann kein Betreuungsvertrag geschlossen werden.

Wenn Sie in die Verarbeitung/Datenübermittlung durch eine entsprechende Erklärung (Schweigepflichtentbindung) eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der in Nr. 1 genannten verantwortlichen Stelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

End-Meldeblatt **Betreuungszeiten**

Bitte spätestens gleich nach Bekanntgabe des Stundenplanes zum Schuljahresbeginn, der Mittagsbetreuung per Mail, zukommen lassen.

Name des Kindes _____

Klasse _____

Montag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ Uhr bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Warmes Mittagessen an folgenden Tagen:

Mo

Di

Mi

Do

Ort, Datum

Unterschrift

Schulstr. 3
63768 Hösbach – Rottenberg
www.mittagsbetreuung-am-klosterberg.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung der festgelegten **Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Schulstr. 3
63768 Hösbach – Rottenberg
www.mittagsbetreuung-am-klosterberg.de

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)